

G.W.F. Hegel, Vorlesungen über Rechtsphilosophie

Georg Wilhelm Friedrich Hegel

Vorlesungen über Rechtsphilosophie

1818-1831

Edition und Kommentar
in sechs Bänden
von Karl-Heinz Ilting

frommann-holzboog

Zweiter Band

Die „Rechtsphilosophie“

von 1820

mit Hegels Vorlesungsnotizen

1821 — 1825

frommann - holzboog

Friedrich Frommann Verlag Günther Holzboog KG
Stuttgart-Bad Cannstatt 1974. ISBN 3 7728 0353 9

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Die im ersten Bande dieser Edition veröffentlichten Texte erlauben es, die Entstehungsgeschichte der „Rechtsphilosophie“ genauer als im Falle irgendeines anderen Werks der philosophischen Literatur von vergleichbarer Bedeutung zu rekonstruieren. Sie reichen bis zum März 1819. Damit ist bereits der Zeitpunkt in den Blick gekommen, wo Hegel das Erscheinen seines „Naturrechts“ für die nächste Messe ankündigt, und ohne Zweifel stellt die „Rechtsphilosophie“ von 1818/19 (= Rph II) die Grundlage des Anfang September fertiggestellten Manuskriptes dar, dessen Drucklegung dann durch die Karlsbader Beschlüsse verhindert wurde. Da es verschollen ist, kann man bereits die Vorlesungsnachschrift Hommeyers mit Hegels Diktaten als die Urfassung der „Rechtsphilosophie“ von 1820 bezeichnen. Zwischen diesen beiden Texten liegt jedoch nicht nur das druckfertige Manuskript vom September 1819, sondern auch die Vorlesung des W.-S. 1819/20 (Rph III), die als die Grundlage der im Juni 1820 vollendeten Druckfassung anzusehen ist und gewiß im wesentlichen mit dieser übereinstimmt.

Nach Hegels politischer Umorientierung Anfang November muß die Vorlesung des W.-S. 1819/20 vor allem die Aufgabe gehabt haben, Hegel zu einer Revision der bereits fertiggestellten Druckvorlage im Hinblick auf die durch die Karlsbader Beschlüsse geschaffene Lage Gelegenheit zu geben. In der Tat hat Hegel bereits am Anfang dieser Vorlesung jene Korrekturen vorgenommen, die den ersten Lesern der „Rechtsphilosophie“ als die entscheidenden politischen Aussagen dieses Werks erschienen und die das Schicksal seiner politischen Philosophie so nachhaltig bestimmen sollten. Dies läßt sich durch ein indirektes Zeugnis nachweisen — es ist unsere einzige Information über diese Vorlesung —, nämlich durch zwei Briefe Richard Rothes an seinen Vater.

Zur Vervollständigung dieser Dokumentation über Hegels Vorlesungen seien diese beiden Briefe hier wiedergegeben:

Berlin, 21. 12. 1819

Du fragst mich nach Einigem aus dem Hegelschen Naturrechte. Gleich von vornherein muß ich nun sagen, daß er ein eigentliches Naturrecht, als eine von dem positiven Rechte *toto genere* verschiedene Rechtssphäre gar nicht statuiert, so wie er überhaupt gleich den Namen Naturrecht als unpassend verwirft, wegen der Beziehung auf den sogenannten Naturzustand, der ihm aber der schlechte, noch durchaus unfreie Zustand ist. Er gibt also nichts anderes als eine Rechtsphilosophie, d.h. die Wissenschaft von den immanenten an und für sich seienden Bestimmungen des Geistes nach der Seite hin, auf welcher er sich notwendig zum Staate entwickelt, und in diesem, als der Verwirklichung des an und für sich seienden Rechtes, erst seine Objektivität und sein Dasein findet. Freilich ist diese Verwirklichung des objektiven Rechtes eine verschieden vollkommene, je nachdem das Element, in welchem es sich verwirklicht, selbst mehr oder minder zum Bewußtsein seiner selbst und des an und für sich seienden, substantiellen Rechts gekommen ist. Oberhaupt aber erhält das Recht seine wahre Verwirklichung erst in der Sitte, in welcher es zuerst als Familie, und dann auf einer höheren Stufe als Staat Objektivität erhält, und in welcher das Individuum das objektive Recht, das objektive Gute unmittelbar anschaut, und in der allgemeinen sittlichen Substanz die Besonderheit seines Willens aufgehen läßt. Er betrachtet insofern den Staat als eine Anstalt zur Befreiung des Menschen von seinem natürlichen, unmittelbaren, besonderen Willen, der ihm durchaus der schlechte ist, und, protestierend gegen jede Ansicht, nach welcher der Staat auf einem Vertrage beruht, sieht er den Staat als die notwendige, wesentliche Form an, welche der sich entwickelnde Geist sich gibt, und in welche er die Individuen mit einer allgemein vernünftigen, über ihnen selbst stehenden Notwendigkeit hineintreibt. Insofern ist es ihm wesentliche Pflicht eines jeden Individuums Bürger eines Staates zu sein; und er betrachtet die Stifter der Staaten, die oft gewaltsam die Individuen in geschlossene Vereine zusammengetrieben, als Heroen, die das Recht und seine Anforderungen über sich genommen. Du siehst hieraus schon, daß er eigentlich kein besonderes Prinzip der (Natur-)Gesetze hat, außer der allgemeinen Notwendigkeit der sich begreifenden Vernunft, und daß sein Naturrecht und Exekutor ganz natürlich der Staat ist, als die Notwendigkeit und Macht des allgemeinen vernünftigen Willens; und daß sein Naturrecht also weder Naturrecht noch Sittenlehre ist, welche letztere vielmehr nur in die Sphäre der Rechtsphilosophie fällt, und dann wieder entweder Moral- oder Pflichtenlehre (auf dem moralischen, subjektiven Standpunkte, auf dem Standpunkte der Reflexion), oder eigentliche Sittenlehre ist (auf dem wahren Standpunkte des Objektiv-Guten) und eben darum die Lehre von den wesentlichen Formen des sich selbst anschauenden und begreifenden Geistes, der Familie und des Staates und der notwendigen und immanenten Bestimmungen derselben. Daß er einen Zwang gegen den Verletzer der Gesetze hat, ergibt sich hieraus von selbst, da er aufdeckt, wie die Natur des Verbrechens wesentlich ist, sich eben gegen den Verbrecher selbst zu wenden; und ebenso, daß niemand weiter von dem *quod natura omnia animalia docuit* entfernt sein kann als er. Es ist in der Tat ein sehr schönes Collegium. Sein Kompendium über diese Wissenschaft wird nächstens erscheinen, und es würde Dich gewiß interessieren,

Dich mit ihr bekanntzumachen. Wir stehen jetzt gerade bei der Ehe, wo Hegel, wie die Leute sich ausdrücken, sehr poetisch ist. (Nic 201 f.)

Richard Rothe an seinen Vater

Berlin, 5. 1. 1820

Du fragst mich, was Hegel denn von dem Menschen außerhalb des Staates hält. Er schreibt ihm gar kein Recht zu, außer dem Rechte der unmittelbaren, natürlichen Begierde, und keine andere Pflicht, als die Pflicht in den Staat zu treten; ja weit mehr, er rechnet ihn noch gar nicht für einen Menschen. Es gibt nach ihm überhaupt kein wahrhaftes, konkretes Recht außer dem Staate, und ich weiß nicht, ob dies nicht vielleicht ein sehr allgemein einleuchtender Gedanke sein möchte. (Nic 220)

Hegel hat zu Beginn seiner Vorlesung im Spätherbst 1819 nach dem Zeugnis dieser durchaus kompetenten Mitteilungen nicht nur (wie schon öfters zuvor¹) das Wort „Naturrecht“ als unangemessen bezeichnet, sondern auch die Lehre vom Naturrecht im Unterschied vom und im Gegensatz zum positiven Recht verworfen. Rothe jedenfalls hat Hegel so verstanden, „daß er ein eigentliches Naturrecht, als eine von dem positiven Rechte *toto genere* verschiedene Rechtssphäre gar nicht statuiert“. Als sein Vater daraufhin — wohl etwas ungläubig — zurückfragt, „was Hegel denn von dem Menschen außerhalb des Staates hält“, bekräftigt der Sohn seine Auffassung: „(Hegel) schreibt ihm gar kein Recht zu“. Dies paßt vollkommen in das Bild, das wir bei einem Vergleich der „Rechtsphilosophie“ von 1818/19 und der gedruckten „Rechtsphilosophie“ von 1820 erhalten: Während Hegel in Rph II noch auf der prinzipiellen Differenz von Naturrecht und positivem Recht insistiert, sucht er in der gedruckten Fassung seines „Naturrechts“ jeden Gedanken an eine mögliche Diskrepanz zwischen Naturrecht und positivem Recht zu eliminieren.² Diese Korrektur an seiner Naturrechtslehre und die damit verbundene philosophische Einsegnung der bestehenden politischen Zustände in der Zeit

1 Vgl. Enzyklop. (1817) § 415 A (I 156, 11); Rph II (1818/19) § 3 (I 239, 35).

2 Vgl. I 77 ff.

nach den Karlsbader Beschlüssen findet sich mithin bereits am Beginn der Vorlesung des W.-S. 1819/20.

Es wäre jedoch falsch, wollte man Hegels Arbeit an der „Rechtsphilosophie“ in den 15 Monaten zwischen März 1819 und 1820 ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten verstehen. Hegel war auch in diesem Zeitraum noch damit beschäftigt, das System seiner praktischen Philosophie weiter auszubauen und zu konkretisieren. Während bereits in der Heidelberger „Enzyklopädie“ (1817) die Lehre vom Abstrakten Recht im wesentlichen dieselbe Gestalt wie in der „Rechtsphilosophie“ von 1820 hat und in Rph II die Systemteile Familie, Staat, Völkerrecht und Weltgeschichte ausgebildet sind, erhalten die Abschnitte Moralität und Bürgerliche Gesellschaft erst jetzt ihre endgültige Ausgestaltung. Überdies fand Hegel in diesem Zeitraum, zumal zwischen September 1819 und Juni 1820, „Veranlassung, die *Anmerkungen*, die zunächst in kurzer Erwähnung die verwandten oder abweichenden Vorstellungen, weiteren Folgen und dergleichen andeuten sollten, . . . weiter auszuführen“.³

In einem Falle sind wir noch in der Lage, Hegel bei der Ausarbeitung dieser Anmerkungen gleichsam über die Schulter zuzuschauen. Durch einen seltsamen Zufall hat sich nämlich ein Blatt erhalten, auf dem Hegel sich anschickt, Rph § 286 A zu formulieren. Schon in Rph II hatte Hegel eine „freie Verfassung“ als Garantie für die monarchische Gewalt zu empfehlen versucht,⁴ aber er hatte diesem Gedanken noch keinen besonderen Paragraphen gewidmet. In Rph § 286 kommt Hegel nun auf diesen Gedanken zurück. Man versteht daher, daß die Ausarbeitung der Anmerkungen zu diesem Paragraphen für ihn in erster Linie eine Sache der Formulierung ist, zumal auch hier die politische Lage besondere Umsicht erforderte. Aber es bleibt erstaunlich, wie sehr Hegel um Formulierungen ringen muß und in wie mühsamer Arbeit er Formulierungen zutage fördert, die dann bis in die endgültige, gedruckte Fassung der „Rechtsphilosophie“ hinein aufbewahrt werden.⁵

3 Rph Vorrede, d. Ed. II 57, 13 — 17.

4 Vgl. Hr § 120 A (I 329, 8—13).

5 Die Transkription dieses Blattes ist gegenüber Rph § 286 A (S. 753) abgedruckt. Der Text ist auf die Rückseite eines auf den 30. 12. 1819 datierten Doktordiploms geschrieben. Da es aus formalen Gründen nicht als Vorlesungsnotiz, sondern als Ausarbeitung für die gedruckte Fassung der „Rechtsphilosophie“ zu betrachten ist, muß es in den ersten Monaten des Jahres 1820 entstanden sein. Erstveröffentlichung dieses Blatts durch H. Schneider, in: H-St 8, 23 (vgl. 8, 51).

Nichts deutet darauf hin, daß Hegel einen systematischen Ausbau seiner Grundkonzeption der „Rechtsphilosophie“ für weniger wichtig angesehen hätte als die unausweichlich erscheinende politische Anpassung an die Bedingungen des Restaurationszeitalters. Es gibt sogar Anzeichen dafür, daß Hegel auch die 1820 gedruckte Fassung seiner „Rechtsphilosophie“ in systematischer Hinsicht noch nicht für vollkommen ausgereift hielt. Denn in der Vorrede vom 25. 6. 1820 heißt es:

Bey der concreten und in sich so mannichfaltigen Beschaffenheit des Gegenstandes ist es zwar vernachlässigt worden, in allen und jeden Einzelheiten die logische Fortleitung nachzuweisen und herauszuheben; theils konnte diß, bey vorausgesetzter Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Methode für überflüssig gehalten werden, theils wird aber es von selbst auffallen, daß das Ganze wie die Ausbildung seiner Glieder auf dem logischen Geiste beruht. (d. Ed. II 58, 29 — 59, 6)

Tatsächlich wird man feststellen müssen, daß die von Hegel postulierte „Einheit der Form und des Inhalts“ (II 73, 14), orientiert man sich an seinen eigenen Maßstäben, in diesem Werk noch keineswegs vollkommen erreicht ist. Insbesondere an den Stellen, wo sich Hegel zur systematischen Form und zur Struktur der „Rechtsphilosophie“ äußert — vor allem also beim Übergang von einem Systemteil zum andern —, bemerkt man Unklarheiten in der Bestimmung der Funktion der einzelnen Teile. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, wenn man berücksichtigt, daß Hegels Aufgabe in dieser Hinsicht darin bestanden hatte, längst vorliegende Materien wie Naturrecht, Staatswissenschaft und Geschichtsphilosophie von der Systemidee seiner „Logik“ her neu zu interpretieren. So erklärt es sich, daß die eigentlich produktiven Beiträge, die wir in Hegels späteren Vorlesungen über „Rechtsphilosophie“ und in den entsprechenden Vorlesungsnotizen finden, vor allem auf eine überzeugendere Herausarbeitung der systematischen Form dieses Werks abzielen. Ein Beispiel für diese Bemühung wird weiter unten in diesem Vorwort besprochen werden.

Ein Jahr nach dem Erscheinen der „Rechtsphilosophie“ im Oktober 1820 begann Hegel erneut mit Vorlesungen über diesen Gegenstand (= Rph IV). Die erste Vorlesung fand am 25. 10. 1821, um

17 Uhr, statt. Hegel ließ sich, wie schon vier Jahre zuvor von der „Enzyklopädie“, ein durchschossenes Exemplar der „Rechtsphilosophie“ in zwei Bänden herstellen. Auf der letzten Seite des allein erhaltenen ersten Bandes (Rph 186) findet sich die Notiz:

Bl Ende des ersten Bandes
Pappe Ruk«ken» und Ek«ken», weiß durchschossen
bis
Mittwoch 24ten Vormittag
fertig zu machen
nicht beschnitten

Obwohl weder Monat noch Jahr angegeben sind, kann man diese Buchbinderanweisung zuverlässig auf das Jahr 1821 datieren. Denn es gibt keinerlei Anzeichen dafür, daß Hegel sein durchschossenes Handexemplar zu anderen Gelegenheiten außer zu seinen Vorlesungen gebrauchte. Da er nur im Winter-Semester über „Rechtsphilosophie“ las, benötigte er das durchschossene Exemplar jeweils Ende Oktober. In den drei infrage kommenden Jahren (1821 = Rph IV; 1822 = Rph V; 1824 = Rph VI) fiel aber nur der 24. Oktober 1821 auf einen Mittwoch. Diese Zuweisung wird auch dadurch unterstützt, daß Hegel zu Rph § 114 (S. 111) das Datum „3. 1. 1822“ eingetragen hat. Damit ist erwiesen, daß er das durchschossene Exemplar bereits im W.-S. 1821/22 benutzt hat.⁶ Die Vorlesungsnotizen aus diesem Semester sind zugleich unsere einzige Quelle für Rph IV.

Für die beiden nächsten Vorlesungsreihen über „Rechtsphilosophie“ (Rph V = 1822/23; 1824/25 = Rph VI) sind uns bekanntlich außer Hegels Vorlesungsnotizen im ersten Band seines Handexemplars ausführliche und sorgfältige Vorlesungsnachschriften erhalten. Dies gibt uns die Möglichkeit, Hegel Vorbereitungen auf seine

⁶ Lasson hatte offenbar das Datum „3. 1. 1822“ übersehen; denn er erklärte: „Von Hegel selbst eingetragene Daten ergeben, daß er in den Wintersemestern 1822/23 und 1824/25 dies Exemplar benutzt und Notizen darin gemacht hat“ (L₁ IV; L₂ V f.). Von Lasson hat diesen Irrtum, wie es scheint, Hoffmeister übernommen (vgl. Hm IX). Andere Herausgeber schließen sich ihm an.

Vorlesungen durch die Nachschriften seiner Hörer zu ergänzen und diese durch jene zu überprüfen oder auch zu korrigieren.

Man muß freilich damit rechnen, daß Hegel seine Vorlesungsnotizen nicht nur in das durchschossene Handexemplar, sondern gelegentlich auch auf einzelne Blätter und Zettel niedergeschrieben hat, die inzwischen verloren gegangen sind. Die Notizen für die Vorrede seiner letzten Vorlesung im November 1831 (Rph VII) finden sich jedenfalls auf einem einzelnen Blatt im Besitze der Harvard-Universität.⁷ Vielleicht hat Hegel in der zweiten Hälfte des ersten Bandes während des Winter-Semesters 1824/25 in größerem Umfange ursprünglich mit Bleistift geschriebene Notizen aus Rph IV und Rph V ausradiert, um für seine Aufzeichnungen zu Rph VI Platz zu bekommen. Mit solchen Überlegungen läßt sich der bisweilen allzu sporadisch anmutende Charakter dieser Vorlesungsunterlagen verständlich machen, — es sei denn, daß Hegel sich bei dieser Materie streckenweise mit Improvisationen begnügte.

Dieser zweite Band der vorliegenden Edition enthält nun die „Rechtsphilosophie“ von 1820 und die Notizen zu den drei Vorlesungen Rph IV bis Rph VI. Diese Texte sind, anders als der Inhalt der übrigen Bände dieser Edition, in vielen Ausgaben zugänglich. Der Entschluß, sie gleichwohl neu herauszugeben, hat vor allem zwei Gründe: (1) Hegels Vorlesungsnotizen sind zwar von Lasson und Hoffmeister im ganzen befriedigend entziffert, aber so unzulänglich ediert worden, daß sie bisher praktisch nicht benutzt werden konnten; (2) eine brauchbare Edition dieser Vorlesungsnotizen und der in den beiden nächsten Bänden folgenden Vorlesungsnachschriften muß sich auf einen analysierten Text der „Rechtsphilosophie“ von 1820 stützen.

1. Hegels Vorlesungsnotizen bestehen aus einer Vielzahl zumeist dichtgedrängter und häufig durcheinander verlaufender Aufzeichnungen, die durch zahlreiche Erweiterungen des ursprünglichen Textes nur noch weiter verwirrt werden. Da sie überdies in der Regel äußerst elliptisch ziemlich abstrakte Gedankengänge skizzieren, ist es für ihre Auswertung unerlässlich, die jeweils zusammengehörigen Texte herauszupräparieren und Zusätze oder nachträg-

⁷ Da Hegel 1831 nur noch zwei Vorlesungsstunden abhalten und so nicht einmal die Vorrede zuende bringen konnte, enthält das Handexemplar keine Vorlesungsnotizen aus Rph VII.

Vorrede.

Einleitung. Begriff der Philosophie des Rechts, des Willens, der Freyheit und des Rechts. § 1 — 32. Eintheilung. § 33.

5 Erster Theil

Das abstracte Recht

§ 34 — 104

Erster Abschnitt. Das Eigenthum. § 41 — 71.

a) Besitznahme. § 54 — 58.

10 b) Gebrauch der Sache. § 59 — 64.

c) Entäußerung des Eigenthums. § 65 — 70.

Uebergang vom Eigenthum zum Vertrag. § 71.

Zweyter Abschnitt. Der Vertrag. § 72 — 80.

Dritter Abschnitt. Das Unrecht. § 82 — 104.

15 a) Unbefangenes (Civil-)Unrecht. § 84 — 86.

b) Betrug. § 87 — 89.

c) Zwang und Verbrechen. § 90 — 103.

Uebergang vom Recht zur Moralität. § 104.

Zweyter Theil

20 Die Moralität

§ 105 — 141

Erster Abschnitt. Der Vorsatz und die Schuld. § 105 — 118.

Zweyter Abschnitt. Die Absicht und das Wohl. § 119 — 128. |

Dritter Abschnitt. Das Gute und das Gewissen. § 129 — 141.

25 Moralische Formen des Bösen. Heucheley, Probabilismus, gute Absicht. Ueberzeugung, Ironie Anm. zu § 140. Uebergang der Moralität zur Sittlichkeit. § 141. XXVI

Dritter Theil

Die Sittlichkeit

§ 142 — 360^k

30 Erster Abschnitt. Die Familie. § 158 — 181.

A. Die Ehe. § 161 — 169.

B. Das Vermögen der Familie. § 170 — 172.

C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie.

35 § 173 — 181.

j Abschnitt Rph

k 310 Rph

Zweyter Abschnitt. Die bürgerliche Gesellschaft. § 182 — 256.	
A. Das System der Bedürfnisse. § 189 — 208.	
a) Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung § 190 — 195.	
b) Die Art der Arbeit. § 196 — 198.	
c) Das Vermögen und die Stände. § 199 — 208	5
B. Die Rechtspflege. § 209 — 229.	
a) Das Recht als Gesetz. § 211 — 214.	
b) Das Daseyn des Gesetzes. § 215 — 218.	
c) Das Gericht. § 219 — 229.	
C. Die Polizey und Corporation. § 230 — 256.	10
a) Die Polizey. § 231 — 249.	
b) Die Corporation. § 250 — 256.	
Dritter Abschnitt. Der Staat. § 257 — 360.	
A. Das innere Staatsrecht. § 260 — 329.	
I. Innere Verfassung für sich. § 272 — 320.	15
A. Die fürstliche Gewalt. § 275 — 286.	
B. Die Regierungs-Gewalt. § 287 — 297.	
C. Die gesetzgebende Gewalt. § 298 — 320.	
II. Die Souverainetät gegen Aussen. § 321 — 329.	
B. Das äußere Staatsrecht. § 330 — 340.	20
C. Die Weltgeschichte. § 341 — 360.	

§ 275 «Die fürstliche Gewalt als Totalität der drei Momente»

Die fürstliche Gewalt enthält selbst die drey Momente der Totalität in sich (§ 272) «:»

die *Allgemeinheit* der Verfassung und der Gesetze, 5
 die Berathung als Beziehung des *Besondern* auf das Allgemeine,
 und das Moment der letzten *Entscheidung*, als der *Selbstbestimmung*, in welche Alles übrige zurückgeht, und wovon es den Anfang der Wirklichkeit nimmt. Dieses absolute Selbstbestimmen macht das unterscheidende Prinzip der fürstlichen Gewalt als solcher aus, welches zuerst zu entwickeln ist. 10

«1. Souveränität als die Persönlichkeit des Staates: §§ 276 — 278»

§ 276 «Der abgeleitete Charakter aller staatlichen Gewalten und Funktionen»

1) Die Grundbestimmung des politischen Staats ist die substantielle 15
 Einheit als *Idealität* seiner Momente, in welcher
 α) die besonderen Gewalten und Geschäfte desselben eben so aufgelöst als erhalten, und nur so erhalten sind, als sie keine unabhängige, sondern allein eine solche und so weit gehende Berechtigung haben, als in der Idee des Ganzen bestimmt ist, von seiner Macht 20
 ausgehen und flüssige Glieder desselben als ihres einfachen Selbsts sind.

§ 277 «Der abgeleitete Charakter aller Machtausübung im Staate»

β) Die besonderen Geschäfte und Wirksamkeiten des Staats sind
 «,» als die wesentlichen Momente desselben «,» *ihm eigen*, und an 25
 die *Individuen*, durch welche sie gehandhabt und bethätigt wer-

den, nicht nach deren unmittelbarer^y Persönlichkeit, sondern nur nach ihren allgemeinen und objectiven Qualitäten geknüpft und daher mit der besonderen Persönlichkeit als solcher, äußerlicher«- und zufälligerweise verbunden. Die Staatsgeschäfte und
5 Gewalten können daher nicht *Privat-Eigenthum* seyn.

§ 278 «Der Staat als Subjekt der Souveränität»

Diese beyden Bestimmungen, daß die besonderen Geschäfte und Gewalten des Staats, weder für sich, noch in dem besonderen Willen von Individuen selbstständig und fest sind, sondern in der Einheit des Staats als ihrem einfachen Selbst ihre letzte Wurzel haben,
10 macht die *Souverainetät* des Staats aus.

«1. Ergänzung: Souveränität nach außen»

Diß ist die Souverainetät nach innen^z, sie hat noch eine andere Seite die *nach außen*^a «,» s. unten.

15 «2. Souveränität als Merkmal des modernen Staates»

In der ehemaligen *Feudal-Monarchie* war der Staat wohl nach außen,^b aber nach innen^c war nicht etwa nur der Monarch nicht, sondern «auch» der Staat nicht souverain. Theils waren (vergl. § 273 Anm. «A 5 c») die besonderen
20 Geschäfte und Gewalten des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft in unabhängigen Corporationen und Gemeinden verfaßt, das Ganze daher mehr ein Aggregat als ein Organismus, theils waren sie Privat-Eigenthum von Individuen, und damit «war das,» was von denselben in Rücksicht auf das Ganze gethan werden sollte, in deren Meynung
25 und Belieben gestellt.

y unmittelbaren Rph

z Innen Rph

a Außen Rph

b Außen Rph

c Innen Rph

«3. Der Idealismus der Souveränität»

Der *Idealismus*, der die Souveränität ausmacht, ist dieselbe Bestimmung, nach welcher im animalischen Organismus die sogenannten *Theile* desselben nicht Theile, sondern Glieder, organische Momente sind, und deren Isoliren und Für-sich-
bestehen die Krankheit ist (s. Encyklop. der phil. Wissensch. § 293), dasselbe Prinzip, das im abstracten Begriffe des Willens (s. folg. § Anm.) als die sich auf sich beziehende Negativität und damit «als die» zur *Einzelheit sich bestimmende* Allgemeinheit vor | kam (§ 7), in welcher alle Besonderheit und Bestimmtheit eine aufgehobene ist: der^d absolute sich selbst bestimmende Grund. Um^e sie zu fassen, muß man überhaupt den Begriff dessen, was die Substanz und die wahrhafte Subjectivität des Begriffes ist, inne haben.

284

«4. Unterscheidung von Souveränität und Willkür»

Weil die Souveränität die Idealität aller besonderen Berechtigung ist, so liegt der Mißverstand nahe, der auch sehr gewöhnlich ist, sie für bloße Macht und leere Willkür und Souveränität für gleichbedeutend mit Despotismus zu nehmen. Aber der Despotismus bezeichnet überhaupt den Zustand der Gesetzlosigkeit, wo der besondere Wille als solcher, es sey nun eines Monarchen oder eines Volks (Ochlokratie), als Gesetz oder vielmehr statt des Gesetzes gilt, da hingegen die Souveränität gerade im gesetzlichen, konstitutionellen Zustande das Moment der Idealität der besondern Sphären und Geschäfte ausmacht, daß nämlich eine solche Sphäre nicht ein Unabhängiges^f, in ihren Zwecken und Wirkungsweisen Selbstständiges^g und sich nur in sich Vertiefendes^h, sondern in diesen Zwecken und Wirkungsweisen *vom Zwecke des*

d ist, der Rph

e Grund; um Rph

f unabhängiges Rph

g selbstständiges Rph

h vertiefendes Rph

Ganzen (den man im Allgemeinen mit einem unbestimmteren Ausdruck das *Wohl des Staats* genannt hat) bestimmt und abhängig sey. †

«5. Die beiden Erscheinungsweisen der Souveränität»

5 Diese Idealität kommt auf die gedoppelte Weise zur Erscheinung. — Im *friedlichen* Zustande gehen die besonderen Sphären und Geschäfte den Gang der Befriedigung ihrer besonderen Geschäfte und Zwecke fort, und es ist theils nur die Weise der bewußtlosen *Nothwendigkeit* der Sache, nach welcher ihre Selbstsucht in den Beytrag zur gegenseitigen Erhaltung und zur Erhaltung des Ganzen *umschlägt* (s. § 183),
10 theils aber ist es die *direkte Einwirkung* von oben, wodurch sie sowohl zu dem Zwecke des Ganzen fortdauernd zurückgeführt und darnach beschränkt (s. Regierungsgewalt § 289),
15 als «auch» angehalten werden, zu dieser Erhaltung directe | Leistungen zu machen; — im *Zustande* der *Noth* aber, es sey
20 innerer oder äußerlicher, ist es die Souverainetät, in deren einfachen Begriff der dort in seinen Besonderheiten bestehende Organismus zusammengeht, und welcher die Rettung des Staats mit Aufopferung dieses sonst Berechtigten anvertraut ist, wo denn jener Idealismus zu seiner eigenthümlichen Wirklichkeit kommt (s. unten § 321). 285

§ 279 «2. Das monarchische Prinzip: die Persönlichkeit des Staates als Person»

25 2) Die Souverainetät, zunächst nur der *allgemeine* Gedanke dieser Idealität, *existirt* nur als die ihrer selbst gewisse *Subjectivität* und als die abstracte, insofern grundlose *Selbstbestimmung* des Willens, in welcher das Letzte der Entscheidung liegt. Es ist diß das Individuelle des Staats als solches, der selbst nur darin *einer*ⁱ ist. Die
30 Subjectivität aber ist in ihrer Wahrheit nur als *Subject*, die Per-

i *Einer* Rph

sönlichkeit nur als *Person*, und in der zur reellen Vernünftigkeit gediehenen Verfassung [[,]] hat jedes der drey Momente des Begriffes seine *für sich wirkliche* «,» ausgesonderte Gestaltung. Diß absolut entscheidende Moment des Ganzen ist daher nicht die Individualität überhaupt, sondern Ein Individuum, der *Monarch*.

5

«1. Der Monarch als die vollkommen konkrete Persönlichkeit des Staates»

Die immanente Entwicklung einer Wissenschaft, die *Ab-
gleitung ihres ganzen Inhalts* aus dem einfachen *Begriffe*
(— sonst verdient eine Wissenschaft wenigstens nicht den
Namen einer philosophischen Wissenschaft), zeigt das Eigen-
thümliche, daß der eine und derselbe Begriff, hier der Wille,
der anfangs^j, weil es der Anfang ist, abstract ist, sich erhält,
aber seine Bestimmungen (und zwar eben so nur durch sich
selbst) verdichtet^k und auf diese Weise einen concreten Inhalt
gewinnt. So ist es das Grundmoment der zuerst im unmittel-
baren Rechte abstracten Persönlichkeit, welches | sich durch
seine verschiedenen Formen von Subjectivität fortgebildet
hat, und hier im absoluten Rechte, dem Staate, der vollkom-
men concreten Objectivität des Willens, die *Persönlichkeit*
des Staats ist, seine *Gewißheit seiner selbst* «,» — dieses
letzte, was alle Besonderheiten in dem einfachen Selbst auf-
hebt, das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwischen
denen sich immer herüber und hinüber schwanken läßt, ab-
bricht, und sie durch das: *Ich will, beschließt*, und alle Hand-
lung und Wirklichkeit anfängt.

286

«2. Die Person als die Wahrheit der Persönlichkeit»

Die Persönlichkeit, und die Subjectivität überhaupt «,» hat
aber ferner, als Unendliches «,» sich auf sich Beziehendes^l,

j Anfangs Rph

k Bestimmungen und zwar eben so nur durch sich selbst verdichtet Rph Be-
stimmungen (und zwar eben so nur durch sich selbst) verdichtet B

l beziehendes Rph

schlechthin nur *Wahrheit* «,» und zwar seine nächste unmittelbare Wahrheit «,» als Person, für sich seyendes Subject, und das für sich Seyende^m ist eben so schlechthin *eines*.ⁿ Die Persönlichkeit des Staates ist nur als eine *Person, der Monarch*, wirklich. — Persönlichkeit drückt den Begriff als solchen aus, die Person enthält zugleich die Wirklichkeit desselben, und der Begriff ist nur mit dieser Bestimmung [[,]] *Idee*, Wahrheit.

«3. Die juristische Person als Abstraktum»
Eine sogenannte *moralische* Person, Gesellschaft, Gemeinde, Familie, so concret sie in sich ist, hat die Persönlichkeit nur als Moment, abstract in ihr; sie ist darin nicht zur Wahrheit ihrer Existenz gekommen, der Staat aber ist eben diese Totalität, in welcher die Momente des Begriffs zur Wirklichkeit nach ihrer eigenthümlichen Wahrheit gelangen.

«4. Zweifel am monarchischen Prinzip»
Alle diese Bestimmungen sind schon für sich und in ihren Gestaltungen im ganzen Verlauf^o dieser Abhandlung erörtert, aber hier darum wiederholt worden, weil man sie zwar in ihren besondern Gestaltungen leicht zugibt, aber sie gerade da^p nicht wieder erkennt und auffaßt, wo sie in ihrer wahrhaften Stellung, nicht vereinzelt, sondern nach ihrer Wahrheit als *Momente* der Idee «,» vorkommen.

«5. Die Unableitbarkeit der monarchischen Gewalt. Das Gottesgnadentum»
Der Begriff des Monarchen ist deßwegen der schwerste Begriff für das Raisonement, d.h. für die reflektirende Verstandesbetrachtung, weil es in den vereinzelteten Bestimmungen

m seyende Rph

n *Eines* Rph

o Vorlauf Rph

p da sie gerade Rph sie gerade da B

gen stehen bleibt, und darum dann auch nur Gründe, endliche Gesichtspunkte und das *Ableiten* aus Gründen kennt. So stellt es dann die Würde des Monarchen als etwas nicht nur der Form, sondern ihrer Bestimmung nach *Abgeleitetes* dar; vielmehr ist sein Begriff, nicht ein *Abgeleitetes*^q, sondern das *schlechtthin aus sich Anfangende*^r zu seyn. Am nächsten trifft daher hiemit die Vorstellung zu, das Recht des Monarchen als auf göttliche Autorität gegründet zu betrachten, denn darin ist das Unbedingte desselben enthalten. Aber es ist bekannt, welche Mißverständnisse sich hieran geknüpft haben, und die Aufgabe der philosophischen Betrachtung ist, eben diß Göttliche zu begreifen. 5 10

«6. Volkssouveränität als Souveränität nach außen und als Souveränität des Staates»

Volkssouveränität kann in dem Sinn gesagt werden, daß ein Volk überhaupt *nach aussen*^s ein selbstständiges sey und einen eigenen Staat ausmache, wie das Volk von Großbritannien, aber das Volk von England, oder Schottland, Irland, oder von Venedig, Genua, Ceylon u.s.f. kein souveraines Volk mehr sey, seitdem sie aufgehört haben, eigene Fürsten oder oberste Regierungen für sich zu haben. — Man kann so auch von der *Souveränität nach Innen* sagen, daß sie im *Volke* residire, wenn man nur überhaupt vom *Ganzen* spricht, ganz so wie vorhin (§ 277. 278) gezeigt «worden» ist, daß dem *Staate* Souveränität zukomme.† 15 20 25

«7. Die „wüste Vorstellung des Volkes“»

Aber Volkssouveränität als im *Gegensatze gegen die im Monarchen existirende Souveränität* genommen, ist der gewöhnliche Sinn, in welchem man in neuern Zeiten von Volkssouveränität zu sprechen angefangen hat, — in diesem Ge- 30

q abgeleitetes Rph

r anfangende Rph

s Aussen Rph

gensätze gehört die Volkssouverainetät zu den verworrenen Gedanken, denen die *wüste* Vorstellung des *Volkes* zu Grunde liegt. Das Volk, | *ohne* seinen Monarchen und die eben damit nothwendig und unmittelbar zusammenhängende *Gliederung* des Ganzen genommen, ist die formlose Masse, die kein Staat mehr ist und der *keine* der Bestimmungen, die nur in dem *in sich geformten* Ganzen vorhanden sind — Souverainetät, Regierung, Gerichte, Obrigkeit, Stände und was es sey —, mehr^t zukommt. Damit daß solche auf eine Organisation, das Staatsleben, sich beziehende Momente in einem Volke hervortreten, hört es auf, diß unbestimmte Abstractum zu seyn, das in der bloß allgemeinen Vorstellung *Volke* heißt.

«8. Die Republik als eine geschichtlich überholte Staatsform»
 Wird unter der Volkssouverainetät die Form der *Republik* und zwar bestimmter der Demokratie verstanden (denn unter Republik begreift man sonstige mannichfache empirische Vermischungen, die in eine philosophische Betrachtung ohnehin nicht gehören), so ist theils oben (bey § 273 in der Anmerkung «A 5a») das Nöthige gesagt, theils kann gegen die entwickelte Idee nicht mehr von solcher Vorstellung die Rede seyn.

«9. Untrennbarkeit von Souveränität und Monarchie»
 In einem Volke, das weder als ein patriarchalischer *Stamm*, noch in dem unentwickelten Zustande, in welchem die Formen der Demokratie oder Aristokratie möglich sind (s. Anm. ebend. «A 2»), noch sonst in einem willkührlichen und unorganischen Zustande vorgestellt, sondern als eine in sich entwickelte, wahrhaft organische Totalität gedacht wird, ist die Souverainetät als die Persönlichkeit des Ganzen, und diese in der ihrem Begriffe gemäßen Realität, als die *Person des Monarchen*.

t sey, mehr Rph

«10. Das Moment der Entscheidung außerhalb des modernen, souveränen Staates»

Auf der vorhin bemerkten Stufe, auf welcher die Eintheilung der Verfassungen in Demokratie, Aristokratie und Monarchie gemacht worden ist, dem Standpunkte der noch in sich bleibenden substantiellen Einheit, die noch nicht zu ihrer unendlichen Unterscheidung und Vertiefung in sich gekommen ist, tritt das Moment der *letzten* «,» *sich selbst bestimmenden Wil | lensentscheidung* nicht als *immanentes* «,» organisches Moment des Staates für sich in *eigenthümliche Wirklichkeit* heraus. Immer muß zwar auch in jenen unausgebildeteren Gestaltungen des Staats eine individuelle Spitze, entweder «,» wie in den dahin gehörenden Monarchien, für sich vorhanden seyn, oder «,» wie in den Aristokratien, vornemlich aber in den Demokratien, sich in den Staatsmännern, Feldherren, nach «der» Zufälligkeit und dem *besonderen* Bedürfniß der *Umstände* erheben; denn alle Handlung und Wirklichkeit hat ihren Anfang und ihre Vollführung in der entschiedenen Einheit eines Anführers. Aber eingeschlossen in die gediegen bleibende Vereinigung der Gewalten, muß solche Subjectivität des Entscheidens theils ihrem Entstehen und Hervortreten nach zufällig, theils überhaupt untergeordnet seyn; nicht anderswo daher als jenseits solcher bedingten Spitzen konnte das unvermischte, reine Entscheiden, ein von außen her bestimmendes *Fatum*, liegen. Als Moment der Idee mußte es in die Existenz treten, aber außerhalb der menschlichen Freyheit und ihres Kreises, den der Staat befaßt, wurzelnd.

Hier liegt der Ursprung des Bedürfnisses, von *Orakeln*, dem *Dämon* (beym *Sokrates*), aus Eingeweidern der Thiere, dem Fressen und «dem» Fluge der Vögel u.s.f. die *letzte Entscheidung* über die großen Angelegenheiten und für die wichtigen

u *Letzten* Rph

Momente des Staats zu holen «,» — eine Entscheidung, welche die Menschen, noch nicht «,» die Tiefe des Selbstbewußtseyns erfassend, und aus der Gediegenheit der substantiellen Einheit zu diesem Fürsichseyn gekommen, [[noch nicht]]
5 *innerhalb* des menschlichen Seyns zu sehen die Stärke hatten.

<11. Der Anfang des Selbstbewußtseins der Freiheit in Sokrates>

Im *Dämon* des *Sokrates* (vergl. oben § 138 «A») können wir den Anfang sehen, daß der sich vorher nur *jenseits* seiner selbst versetzende Wille sich in sich verlegte und sich innerhalb seiner erkannte, — der Anfang der *sich wissenden* 290 und damit wahrhaften Freyheit. Diese reelle Freyheit der Idee, da sie eben diß ist, jedem der Momente der Vernünftigkeit seine eigene, gegenwärtige, *selbstbewußte* Wirklichkeit zu geben, ist es, welche somit die letzte sich selbst bestimmende Gewißheit, die die Spitze im Begriffe des Willens ausmacht, der Funktion eines Bewußtseyns zuteilt. Diese letzte Selbstbestimmung kann aber nur insofern in die Sphäre der menschlichen Freyheit fallen, als sie die Stellung *der für sich abgesonderten, über alle Besonderung und Bedingung* erhabenen Spitze hat; denn nur so ist sie nach ihrem Begriffe wirklich.

«3. Das dynastische Prinzip: §§ 280. 281»

§ 280 «Der Monarch als unmittelbare Einzelheit»

25 3) Dieses letzte Selbst des Staatswillens ist in dieser seiner Abstraction einfach und daher *unmittelbare* Einzelheit; in seinem Begriffe selbst liegt hiermit die Bestimmung der *Natürlichkeit*; der Monarch ist daher wesentlich als *dieses* Individuum, abstrahirt von allem anderen Inhalte, und dieses Individuum auf unmittelbare
30 natürliche Weise, durch die natürliche *Geburt*, zur Würde des Monarchen bestimmt.